Das Blatt erscheint nach Bedarf, im allgemeinen monatlich zweimal, zum Preise von jährlich M. 6.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und durch die Expedition des Blattes Berlin W. 8, Mauerstr. 43/44.

Ministerial-Blatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Königlichen Ministerium für Handel und Gewerbe.

Nr. 13. Berlin, Dienstag, den 18. Juni 1907. 7. Jahrgang.

Inhalt:

I. Personalien.

Seine Majestät der König haben Allergnädigst geruht,

den bisherigen Gewerbeinspektor, Gewerberat Laurisch in Köslin zum Regierungs- und Gewerberat

zu ernennen,

dem Fabrikbesitzer Julius Arnade in Görlitz, dem Kaufmann und Fabrikbesitzer Wilhelm Ebart in Berlin und dem Buchdruckereibesitzer und Verlagsbuchhändler Hermann Krumbhaar in Liegnitz den Charakter als Kommerzienrat

zu verleihen.

Dem Regierungs- und Gewerberat Laurisch in Köslin ist die etatsmäßige Stelle eines gewerbetechnischen Rats bei der Regierung in Köslin verliehen worden. Gleichzeitig ist er zum Aufsichtsbeamten im Sinne des § 139b der Gewerbeordnung für den Bezirk dieser Regierung bestellt worden.

Zum 1. Juni d. Js. sind versetzt worden:

der Gewerbeassessor Dr. Dewitz von Frankfurt a. M. I nach Königsberg i. Pr. zur kommissarischen Verwaltung der dortigen Gewerbeinspektion und

der Gewerbeassessor Blatter von Trier nach Frankfurt a. M. I in der bisherigen Amtseigenschaft.

Es sind ernannt worden:

der Verwaltungsgerichtsdirektor Dehm Graf von Stritez in Sigmaringen zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung Regierungsbezirk Sigmaringen,

der Regierungsassessor von Hagen in Saarbrücken zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Arbeiterversicherung im Eisenbahndirektionsbezirke St. Johann-Saarbrücken.

Der Baugewerkschullehrer Vedder in Idstein ist an die Baugewerkschule Barmen-Elberfeld versetzt worden.

II. Allgemeine Verwaltungssachen.

Betr. Ständigen Beirat für das gewerbliche Unterrichtswesen usw.

Zum Mitgliede der allgemeinen Abteilung und der baugewerblichen Fachabteilung des ständigen Beirats für das gewerbliche Unterrichtswesen und die Gewerbeförderung ist an Stelle des ausgeschiedenen Mitglieds, Geheimen Oberfinanzrats Dr. Conze, der Geheime Finanzrat Dickhuth berufen worden.

Betr. Pensionierung von Beamten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 5. Juni 1907.

Die nachstehend abgedruckte, von dem Herrn Finanzminister in Gemeinschaft mit dem Herrn Minister des Innern erlassene Rundverfügung vom 31. Januar d. J., betreffend die Feststellung der Verwendbarkeit eines zu pensionierenden Beamten in einem anderen Amte, ist auch für den Bereich meiner Verwaltung sinngemäß zur Durchführung zu bringen und bei Vorlegung der hierher einzureichenden Pensionierungsanträge entsprechend zu berücksichtigen.

Anlage.

IIa 558. — I 5249. Delbrück.

An die dem Handelsministerium unterstellten Behörden.

Anlage.

Berlin, den 31. Januar 1907.

Die Königliche Oberrechnungskammer hat die Wahrnehmung gemacht, daß die mit der Pensionsfestsetzung betrauten Behörden häufig die Pensionierung von Beamten allein auf Grund der Feststellung ihrer Unfähigkeit zur ferneren Bekleidung ihres bisherigen Amtes verfügen, ohne die Möglichkeit ihrer anderweiten Verwendung zu prüfen, trotzdem die körperlichen und geistigen Kräfte der Beamten zur Wahrnehmung leichterer Dienstverrichtungen in anderen amtlichen Stellungen noch ausreichend erscheinen. Dieses Verfahren widerspricht der Bestimmung zu Nr. 1 des Runderlasses vom 29. Juli 1884 — Min.Bl. d. i. Verw. S. 194 —. Nach dieser darf die Pensionierung erst dann ausgesprochen werden, wenn feststeht, daß der Beamte wegen Schwäche seiner geistigen oder körperlichen Kräfte dauernd unfähig ist, nicht nur die Pflichten des ihm übertragenen Amtes, sondern auch die Pflichten eines anderen Amtes derselben Verwaltung von nicht geringerem Range und Diensteinkommen zu erfüllen.

Ist nach dem Gesundheitszustand und dem Lebensalter eines Beamten, der für das von ihm bekleidete Amt dauernd unfähig geworden ist, Grund zu der Annahme vorhanden, daß er in einem anderen Amte noch mit Erfolg und nicht nur vorübergehend würde verwendet werden können, so ist ihm ein solches Amt zu übertragen. Diese Maßnahme wird insbesondere dann in Frage kommen, wenn ein bisher im Außendienste beschäftigter Beamter zwar die mit diesem verbundenen Anstrengungen nicht mehr ertragen oder ohne Gefahr für seine Gesundheit den Unbilden der Witterung sich nicht mehr aussetzen kann, den Anforderungen des Innendienstes aber, für welchen im allgemeinen eine geringere körperliche Rüstigkeit ausreicht, noch gewachsen erscheint.

Die Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten und Regierungen, welchen für den Bereich mehrerer Ressorts die Anstellungs- und Pensionierungsbefugnis für bestimmte Beamtenkategorien zusteht, haben eintretendenfalls ihre Prüfung nicht nur darauf zu beschränken, ob der Beamte noch in einer anderen Stelle derselben Verwaltung zweckmäßig Verwendung finden kann, sondern auch darauf zu erstrecken, ob etwa innerhalb der übrigen ihnen unterstehenden Verwaltungszweige dem Beamten eine geeignete Stelle übertragen werden kann, wobei kein Unterschied zu machen ist, ob die Anstellungsbefugnis für die betreffende Stelle den Regierungspräsidenten oder den Regierungen zusteht, so daß für die von letzteren zu pensionierenden Beamten auch die den ersteren unterstehenden Beamtenstellen in Betracht kommen und umgekehrt. Beispielsweise ist, wenn ein Unterbeamter der Strom- oder Kanal-Bauverwaltung für den Außendienst nicht mehr geeignet ist, zu prüfen, ob er noch für den Dienst eines Kassendieners oder Boten bei der allgemeinen Verwaltung brauchbar

ist. Erst wenn festgestellt ist, daß in dem Anstellungsbezirk überhaupt keine geeignete Stelle innerhalb der mehreren in Betracht kommenden Ressorts frei ist, darf die Pensionierung verfügt werden.

Liegen besondere Gründe für die Annahme vor, daß der Beamte in einem anderen Anstellungsbezirke des Ressorts, welchem er angehört, erfolgreiche Verwendung finden kann, so wird vor seiner Pensionierung eine Anfrage bei der zuständigen Behörde in Erwägung zu nehmen sein.

Eine Anfrage bei Anstellungsbehörden eines anderen Ressorts über die Verwendbarkeit eines Beamten wird nur ganz ausnahmsweise bei besonderem Anlaß angezeigt sein.

Voraussetzung für die Überführung eines Beamten in eine andere Stelle ist, daß er die Anstellungsbedingungen für diese erfüllt. Zu berücksichtigen ist hierbei aber, daß nach § 10 Nr. 3 der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern — Min.Bl. d. i. Verw. 1882 S. 225 — die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen auch nicht versorgungsberechtigten Beamten verliehen werden können, wenn diese anderenfalls wegen Unbrauchbarkeit für ihren Dienst in den Ruhestand versetzt werden müßten. Von solchen Verleihungen ist jedoch gemäß dem zweiten Satze der angezogenen Bestimmung dem Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

Endlich ist zu beachten, daß der Beamte nach § 87 Disziplinargesetzes ohne seinen Willen in ein anderes Amt nur dann versetzt werden darf, wenn dieses nicht mit geringerem Range und etatsmäßigem Diensteinkommen als das bisher bekleidete ausgestattet ist. Als eine Verkürzung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird oder der Bezug der für die Dienstunkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten selbst fortfällt. Ebensowenig liegt eine unzulässige Benachteiligung des Beamten vor, wenn dieser in dem früheren Amte eine höhere Gehaltsstufe hätte erreichen können, als es in dem neuen Amte möglich ist, da den Beamten ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Gehaltszulagen nicht zusteht. Es genügt vielmehr, wenn ihm dasjenige pensionsfähige Diensteinkommen weiter gewährt wird, welches er im Zeitpunkte seiner Überführung in das neue Amt tatsächlich bezogen hat.

Sie wollen demgemäß in Zukunft verfahren und in jedem Falle der Pensionierung eines Beamten, in welchem eine Verwendung desselben in einem anderen Amte überhaupt in Frage kommen kann, aktenmäßig feststellen, aus welchem Grunde eine solche anderweite Verwendung nicht erfolgt ist.

Der Finanzminister. (gez.) Freiherr von Rheinbaben.

Der Minister des Innern. (gez.) von Bethmann Hollweg.

I 19538 1. Ang. II 13085. III 695. F.M. — M. d. J. I a 3210.

An die Herren Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten usw.

III. Handels-Angelegenheiten.

1. Schiffahrtsangelegenheiten.

Betr. Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes.

Dem Kapitän August Strohm in Hamburg ist durch den Spruch des Seeamts in Hamburg vom 11. Mai d. Js. die Befugnis zur Ausübung des Schiffergewerbes entzogen worden.

---

2. Eichwesen.

Betr. Anleitung zu polizeilichen Maß- und Gewichtsrevisionen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 10. Juni 1907.

Im Verlage von Julius Springer hierselbst ist die Technische Anleitung zur Ausführung der polizeilichen Maß- und Gewichts-Revisionen nach ihrer Ergänzung durch den Königlichen Eichungsinspektor Zimmermann hierselbst in vierter Auflage neu erschienen und von der Verlagsbuchhandlung zu beziehen.

Der Preis eines Abdrucks beträgt 40 Pf. Beim Bezuge von mehr als 10 Abdrücken tritt eine Preisermäßigung auf 35 Pf. für den Abdruck ein.

Ich ersuche Sie, die beteiligten Behörden auf die neue Auflage der Anleitung aufmerksam zu machen.

Im Auftrage.

IIa 2322. von der Hagen.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten hier.

3. Sonstige Angelegenheiten.

Betr. Talsperren.

Berlin, den 24. Mai 1907.

Anlage I. II.

In der Anlage übersenden wir die von uns festgesetzte

„Anleitung für Bau und Betrieb von Sammelbecken nebst Anlage (Muster zu einer Dienstanweisung für Stauwärter bei Sammelbecken")

zur Kenntnisnahme und Beachtung mit dem Bemerken, daß Talsperrenangelegenheiten als landespolizeiliche anzusehen sind, wofern nicht besondere Umstände (geringer Umfang, Geländebeschaffenheit usw.) eine über den Umfang des Bezirks nachbarlicher Gemeinschaften hinausreichende Einwirkung der Anlage ausschließen, und daß die Bedingungen für die Bauausführung und den Betrieb in einer auf Grund der Prüfung auszufertigenden Genehmigungsurkunde speziell vorgeschrieben werden, nachdem in größeren oder besonders gearteten Unternehmungen unsere Zustimmung eingeholt ist.

Die konkurrierende gewerbepolizeiliche Genehmigung, welche unter Umständen nach § 16 der Gewerbeordnung erforderlich sein kann, ist bisher nur in seltenen Ausnahmefällen bei besonderer Gestaltung der Nebenanlagen für erforderlich erachtet worden, während bei der großen Mehrzahl der Talsperren die Gewerbeordnung überhaupt nicht angewandt zu sein scheint. Bei dieser Seltenheit und der Verschiedenheit der Anwendungsfälle glauben wir die Wahrung des öffentlichen Interesses bei Anwendung der Gewerbeordnung den berufenen Instanzen um so mehr überlassen zu dürfen, wenn die polizeiliche Erledigung dem Regierungspräsidenten und nicht den Ortsbehörden obliegt.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.	In Vertretung.	In Vertretung.	Im Auftrage.
von Bischoffshausen.	Dr. Richter.	Holle.	Wesener.

Ia 30 II. Ang. M. d. J. — IIb 3935. M. f. H. — III 3711. M. f. H. — III A 2 8 II. Ang. M. d. ö. A. — I Cb 1406. M. f. L.

An die Herren Ober- und Regierungspräsidenten.

Anlage I.

Anleitung für Bau und Betrieb von Sammelbecken.

A. Begriff der Sammelbecken.

Sammelbecken im Sinne dieser Anleitung werden zur Ansammlung von Wasser durch Stauanlagen gebildet,

a) deren Höhe von der Sohle des Wasserlaufs bis zur Krone des Bauwerks mehr als 4 m beträgt oder die bis zur Bauwerkskrone eine Ansammlung von mehr als 30 000 cbm Wasser ermöglichen,

b) die auch bei geringeren Abmessungen wegen der Gestaltung des Wasserlaufs oder seiner Umgebung im Falle eines Bruches des Bauwerks erhebliche Gefahren herbeiführen würden.

Ob die Stauanlage aus Mauerwerk, Erde, Holz oder anderen Stoffen besteht, ist für den Begriff der Sammelbecken belanglos.

B. Vorbereitung, Form und Inhalt der Entwürfe.

Für die von dem Unternehmer*) zur Prüfung einzureichenden Entwürfe gelten die unter Nr. 12 Abs. 1, 2a—c, Nr. 13 und 14 der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung vom 1. Mai 1904 (HMBl. S. 123**) gegebenen Vorschriften, vorbehaltlich der nachstehend aufgeführten, weitergehenden Anforderungen.

Aus den Vorlagen muß, soweit nicht mit Rücksicht auf die geringe Bedeutung einer zu prüfenden Anlage in einzelnen Punkten Ausnahmen angemessen sind, folgendes zu entnehmen sein:

1. Die — zweckmäßig in Generalstabskarten oder Meßtischblättern dargestellte — allgemeine geographische Lage der Stauanlage, des Sammelbeckens, seines Niederschlagsgebiets und des Vorflutgebiets unterhalb des Sammelbeckens bis zu einem größeren Wasserlaufe.
2. Die genaue Lage und Begrenzung des Beckens sowie die Gefällverhältnisse des Tales bis zu dem unter 1 bezeichneten größeren Wasserlaufe.
3. Die Abmessungen der Stauanlage in Grundrissen, Querschnitten und Ansichten, die Höhenlage der Stauziele.
4. Die Größe, Bebauungsart und Steilheit des Niederschlagsgebiets des Sammelbeckens, die dem letzteren jeweilig zuströmenden Wassermengen und deren Beschaffenheit, der Fassungsraum des Beckens, die bisherige und künftige Ausnutzung des Wassers, die Schaffung eines etwaigen Hochwasserschutzraums und dementsprechend der allgemeine Betriebsplan.
5. Die Einrichtungen zur Abführung des überschüssigen Hochwassers, die Nebenanlagen, soweit sie zur Entlastung des Beckens in Beziehung stehen, die Abmessungen der Grundablässe und Rohrleitungen, ihr Einbau und ihre Verschlüsse mit den Bewegungsvorrichtungen, ihre Auskömmlichkeit, um namentlich bei Gefahren die Überschreitung einer bestimmten, im Entwurfe vorgesehenen Stau-

---

*) Das Wort „Unternehmer" bezeichnet hier und im folgenden stets den Bauherrn der Sammelbeckenanlage. Für den nur mit der Ausführung der Bauarbeiten beauftragten „Unternehmer" wird im folgenden stets das Wort „Bauunternehmer" gebraucht.

**) Die angezogenen Vorschriften lauten:

12. Aus dem Antrage müssen der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers ersichtlich sein. Dem Antrage sind in drei Exemplaren eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage beizufügen.

    Aus diesen Vorlagen müssen hervorgehen:

    a) die Größe des Grundstücks, auf dem die Betriebsstätte errichtet werden soll, seine Bezeichnung im Grundbuch oder im Kataster und der etwaige besondere Name;
    b) die gleichartige Bezeichnung der umliegenden Grundstücke und die Namen ihrer Eigentümer;
    c) die Entfernung, in der die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden sowie von den nächsten öffentlichen Wegen liegen sollen.

13. Bei Stauanlagen ist eine Zeichnung aller Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder (Turbinen) beizubringen. Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in dem dargestellt sein muß:

    a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs und des Mutterbachs,
    b) eine Anzahl von Querprofilen beider,
    c) eine Anzahl Talquerprofile

    und das so weit auszudehnen ist, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke bei Hochwasser reichen; auch müssen die Wirkungen der übrigen Wasserführungen erkennbar gemacht werden. Die Profile sind auf eine und dieselbe Horizontale zu beziehen; diese ist an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

    Es bedarf ferner einer Angabe der Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes sowie der Wassermengen, die der Wasserlauf bei den verschiedenen Wasserständen führt, und einer Mitteilung darüber, welche Stauwerke sich unmittelbar ober- und unterhalb der projektierten Anlage befinden.

    In dem Situationsplane sind die Grundstücke, die an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nummer, die sie im Grundbuch oder Kataster führen, und mit dem Namen des Eigentümers zu bezeichnen.

14. Für die erforderlichen Zeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, der eine deutliche Anschauung gewährt; der Maßstab ist stets auf den Zeichnungen einzutragen, auch sind die Himmelsrichtungen anzugeben. Für die Zeichnungen ist haltbares, auf Leinwand aufgezogenes Zeichenpapier oder durchsichtige Zeichenleinwand zu verwenden. Nivellements und die dazu gehörigen Situationspläne sind von vereideten Feldmessern oder von Baubeamten anzufertigen. Alle anderen Aufmessungen und Zeichnungen können von den mit der Ausführung betrauten Technikern und Werkmeistern angefertigt werden. Beschreibungen, Zeichnungen und Nivellements sind von demjenigen, welcher sie gefertigt hat, und von dem Unternehmer zu unterschreiben.

höhe unter jedem Wasserzuflusse sicher verhüten zu können und die rechnerisch ermittelte Wassermenge, die der Wasserlauf unterhalb des Sammelbeckens innerhalb der Ufer ohne Nachteil für die Anlieger abführen kann.

6. Die durch einen Geologen, auf Erfordern durch einen Beamten der Geologischen Landesanstalt in Berlin begutachteten geologischen Verhältnisse des die Stauanlage umgebenden Gebiets, soweit seine Beschaffenheit für die Standsicherheit und Dichtigkeit des Talabschlusses in Betracht kommt, insbesondere die Beschaffenheit der Gründungssohle im Tale und an den seitlichen Hängen, die durch Schürfversuche*) ermittelte Beschaffenheit, Lagerung, Dichtigkeit und Tragfähigkeit des Bodens, die Dichtigkeit, mittlere Stärke und Einfallsrichtung etwa vorhandener Felsschichten, namentlich in Rücksicht darauf, ob Abrutschungen durch den Wasserdruck begünstigt werden und ob die Beschaffenheit des Bodens, insbesondere unterirdische Gänge und Klüftungen, dem Druckwasser Gelegenheit zu Unterspülungen geben können, ferner die natürlichen Quellenverhältnisse, die Höhen- und Grundrißlage der zur Entnahme von Baustoffen in Aussicht genommenen Stellen, die Zulässigkeit der Entnahme und schließlich die Eignung der zu verwendenden natürlichen Baustoffe.
7. Die Art, Beschaffenheit und Zusammensetzung der zu verwendenden Baustoffe mit Rücksicht auf Festigkeit, Dichtigkeit und Formbeständigkeit des Mauer- oder sonstigen Dammwerks, insbesondere die Ermittlung ihrer Einheitsgewichte im lufttrocknen Zustande.
8. Die im Innern des Bauwerks wirkenden Kräfte bis zur Grundfläche und die sich hieraus ergebenden Flächeneinheitsspannungen der einzelnen Bauteile unter den für sie in Betracht kommenden gefährlichsten Voraussetzungen, wobei der Stau in Rücksicht auf etwa verstopfte Hochwasserüberfälle in der Regel bis zur Bauwerkskrone reichend anzunehmen ist.
9. Die Art und Weise, wie die Baustoffe geprüft, bearbeitet, auf der Baustelle befördert und verbaut werden sollen.
10. Die Vorkehrungen zur Dichtung des Bauwerks im Anschluß an das Gebirge zur Verhütung von Durchsickerungen und Auftriebwirkungen, und zwar nicht nur an der Grundfläche des Bauwerks, sondern je nach der Beschaffenheit der oberen Bodenschichten und des Felsens auch in der Beckensohle weiter aufwärts, ferner die Vorkehrungen zur Dichtung des Bauwerks, um Durchsickerungen und Auftriebwirkungen im Innern des Staukörpers zu vermeiden.
11. Die Vorrichtungen zur Messung von Bewegungen des Bauwerks, sowohl solcher infolge der elastischen Formänderung durch den Wasserdruck oder durch Erwärmung, als auch solcher aus einer etwaigen Verschiebung des gesamten Bauwerks auf seiner Grundlage.
12. Die Merkzeichen zur Kennzeichnung der Stauziele (B 3) und Vorschläge für die anzubringenden Festpunkte.
13. Die Einwirkungen des Rückstaues auf das am Sammelbecken liegende Gelände und seine Grundwasserführung, die Erhaltung eines geregelten Wasserzuflusses und die Wirkungen der Abflußänderungen für die Unterlieger sowie die etwaigen Einrichtungen zur Schaffung eines Hochwasserschutzraums und deren Handhabung, ferner die mit den Beteiligten oder den Behörden dieserhalb bereits gepflogenen Verhandlungen.
14. Die Vorkehrungen zur Abführung des während des Baues ankommenden Hochwassers.
15. Die etwa einzurichtenden telephonischen und telegraphischen Anlagen.
16. Die besonderen Ausführungsbedingungen.

C. Genehmigungsbedingungen.

Die Pflichten, die dem Unternehmer auferlegt werden müssen, sind schon bei der Genehmigung festzustellen. Die Genehmigungsurkunde bildet die Unterlage für das Einschreiten der Staatsbehörden, aber im allgemeinen auch die Grenze für dessen Zulässigkeit.

---

*) Von Schürfversuchen kann abgesehen werden, wenn sie bei vollständig klarer Sachlage von dem zugezogenen Geologen für nicht notwendig erachtet werden.

Ob die Vorlagen für eine erschöpfende Prüfung ausreichen, ist in jedem einzelnen Falle zu erwägen. Nötigenfalls ist eine Ergänzung über die im Abschnitt B aufgestellten Anforderungen hinaus zu veranlassen.

Ebenso ist zu prüfen, ob die aus nachstehendem zu entnehmenden Auflagen hinreichen oder weitere Bedingungen durch die Lage des einzelnen Falles geboten sind. Andererseits aber hat der Regierungspräsident dafür zu sorgen, daß bei kleineren, minder gefährlichen Anlagen entsprechende Erleichterungen eintreten.

Im allgemeinen wird bei Erteilung der Genehmigung zum Bau eines Sammelbeckens, insbesondere für die an die Genehmigung zu knüpfenden Bedingungen folgendes zu beachten sein.

I. **Bauausführung.**

1. Allgemeines.

a) Die Anlage ist nach den genehmigten Entwürfen, den besonderen Bedingungen und nach den Regeln der Baukunst auf das sorgfältigste herzustellen. Änderungen während des Baues müssen vor der Ausführung von der zuständigen Behörde genehmigt werden.

b) Der Unternehmer ist verpflichtet, einen ständigen Vertreter als Bauleiter auf der Baustelle zu halten, mit dem sich die Baubeamten jederzeit ins Benehmen setzen können.

Der Bauleiter muß bevollmächtigt sein, namens des Unternehmers rechtsverbindliche Erklärungen über die Bauausführung abzugeben.

Die Bauleitung darf nur einem Ingenieur übertragen werden, dessen Sachkunde und Zuverlässigkeit vom Regierungspräsidenten für ausreichend erachtet ist.

c) Die Ausführung des ganzen Baues oder von Teilen desselben sowie die Lieferung von Baustoffen darf nur an solche Personen vergeben werden, die ihre Leistungsfähigkeit erwiesen haben und gegen die der zuständige Baubeamte keinen Einwand erhoben hat.

Die Verdingungs- und Lieferungsbedingungen sind vor der Ausschreibung und, wenn eine solche nicht stattfindet, vor dem Abschluß der Verträge dem Baubeamten zur Genehmigung vorzulegen, soweit sie nicht bereits mit dem Entwurfe genehmigt worden sind. (B 16.)

Sie sind so abzufassen, daß sie den Verpflichtungen des Unternehmers entsprechen und diese auf die Bauunternehmer und Lieferanten ausdehnen.

d) Behufs Ausübung der staatlichen Aufsicht hat der Unternehmer den mit der Aufsicht betrauten Beamten jederzeit Zutritt zu allen Teilen der Anlage zu gestatten.

Dem Baubeamten, der die örtliche Aufsicht ausübt, ist auf der Baustelle ein geeigneter Unterkunftsraum mit angemessener Ausrüstung, Heizung und Beleuchtung kostenfrei zu überlassen; nach vorheriger Anforderung sind ihm die für vorzunehmende Untersuchungen, Messungen usw. erforderlichen Arbeitskräfte zu stellen. Die nötigen Hilfsmittel, wie Nivellierinstrumente, Meßlatten, Pfähle, Handwerkszeug und Versuchsapparate zur Prüfung der Baustoffe werden von der Aufsichtsbehörde beschafft.

Den Baubeamten ist jederzeit zu gestatten, Einsicht in die Pläne, Werkzeichnungen, Berechnungen usw. zu nehmen. Auf Verlangen sind ihm Abzeichnungen, Abschriften und Auszüge davon für Dienstzwecke kostenlos zur Verfügung zu stellen.

2. Talsperren aus Mauerwerk (Staumauern).

Bei den durch Staumauern abzuschließenden Sammelbecken sind, soweit nicht die Entwürfe schon entsprechende klare Angaben enthalten, folgende besondere Bedingungen zu stellen:

a) Untergrund.

Die Genehmigung zum Bau wird in der Regel versagt werden müssen,

α) wenn zum Gleiten neigende Schichten, z. B. Letten, Ton, Kalk, Glimmer usw., in größerer Mächtigkeit in der Baugrube auftreten und die Lagerung der Schichten ein Abgleiten, Abscheren und Ausweichen befürchten läßt;

β) wenn lösliche Gesteine, z. B. Kalk, Mergel, Gips, Dolomit, in der Baugrube und unter ihr auftreten, in denen unter dem Einfluß des unterirdischen Wassers gefahrdrohende Hohlräume entstehen können.

Die Baugrube ist so tief auszuheben, bis ein gesunder, dichter und tragfähiger Untergrund erreicht wird.

Vor der Aufmauerung hat eine besondere Abnahme der Baugrube durch den Regierungs- und Baurat und den Baubeamten*) stattzufinden. Von dem Abnahmetermin ist dem zur Begutachtung des Entwurfs zugezogenen Geologen Kenntnis zu geben mit dem Anheimstellen, am Termine teilzunehmen. Treten bei diesem Abnahmetermine Zweifel über die Beschaffenheit des Untergrundes auf, so sind auf Anordnung der Genehmigungsbehörde erneute Schürfungen vorzunehmen und ist ein weiteres Gutachten eines Beamten der Geologischen Landesanstalt zu Berlin einzuholen. (B 6.)

b) Bestandteile des Mauerwerks.

Die gebrochenen Steine müssen durchaus gesund und wetterbeständig sein (B 6) und eine den Beanspruchungen des Mauerwerks entsprechende Festigkeit haben. Ihr Verhalten unter dem Einfluß der Witterung ist u. a. durch mindestens einjährige Lagerung von Probesteinen im Freien klarzustellen, wobei darauf zu sehen ist, daß die Steine vor Eintritt von Frost die Bruchfeuchtigkeit verloren haben. Ungeeignete Lagen der Steinbrüche sind sorgfältig auszuscheiden.

Die Ziegelsteine müssen aus gut durchgearbeitetem, von Kalk, Gips, Mergel, Salpeter und anderen schädlichen Beimengungen freiem Ton geformt und klinkerartig mit scharfen Ecken und Kanten hartgebrannt, aber auch nicht verzogen oder verbrannt sein. Sie sollen sich, ohne zu zerbrechen oder zu spalten, mit dem Hammer bearbeiten und behauen lassen, dürfen keine Risse oder Blasen zeigen und nur geringe Porigkeit und geringes Wasseraufnahmevermögen besitzen, auch sich für Wasserbauten durch ihre Beständigkeit unter Wasser gut eignen. Ihre Druckfestigkeit muß mindestens 250 kg/qcm betragen.

Die als Betonzuschlag verwendeten Baustoffe sollen mindestens die gleiche Festigkeit besitzen wie der erhärtete Mörtel des Betons. Die Betonsteine müssen in ihrer Güte den im Mauerwerke verwendeten Steinen entsprechen. Kies als Betonzuschlag muß gemischtkörnig und frei von pflanzlichen Stoffen oder anderen Verunreinigungen sein. Auch Steinschlag zu Beton soll in der Regel verschiedene Korngröße besitzen, um einen möglichst festen und dichten Beton zu geben. Die größten Stücke müssen durch ein Loch von 7 cm im Durchmesser oder 6 cm im Geviert fallen können. Teile, die in ihren Abmessungen kleiner sind als 0,7 cm, sind zum Sande zu rechnen.

Alle Steine einschließlich Kies müssen vor ihrer Verwendung durch Wasserstrahlen unter hohem Druck und nötigenfalls mit Stahlbürsten und anderen Geräten so sauber gereinigt werden, daß überall die reinen Steinflächen freigelegt sind. Bevor die Steine verbaut werden, müssen sie nötigenfalls durch Einlagerung in Behältern derart gewässert werden, daß keine Wasserentziehung aus dem Mörtel des Mauerwerks stattfinden kann. Auf den Arbeitsstellen dürfen nur ausgesuchte, brauchbare Steine vorhanden sein.

Der Mörtel soll die Eigenschaft besitzen, an der Luft und unter Wasser zu erhärten. Das zu seiner Bereitung verwendete Wasser muß rein und frei von schädlichen Beimengungen sein. Der Sand darf keine schädlichen Beimengungen enthalten und muß möglichst scharfkantige, steinreine Oberflächen zeigen sowie tunlichst vom Grobkorn bis zum Feinkorn wechseln. Der Zement muß den von der Staatsbauverwaltung erlassenen Normen entsprechen. Der Kalk muß von der besten Beschaffenheit sein. Die beiden letztgenannten Baustoffe sind bis zur Verarbeitung im Trocknen aufzubewahren. Der Traß soll, wenn angängig, in Stücken von bester Beschaffenheit auf die Baustelle angeliefert und dort sehr fein gemahlen werden. Kann diese Bedingung aus besonderen Gründen nicht gestellt werden, so ist vorzuschreiben, daß der Traß nur in feinster Mahlung und vorzüglichster Beschaffenheit von den besten Bezugsquellen bezogen werden darf.

Das Mischungsverhältnis des Mörtels ist so fett zu halten, daß nicht nur eine vollständige Raumfüllung zwischen den einzelnen Sandkörnern und eine gänzliche Umhüllung der letzteren gewährleistet ist, sondern auch eine solche Dichtigkeit herbeigeführt wird, daß eine unter Wasser ausreichend erhärtete, 2—3 cm starke Mörtelprobe unter einem Drucke von 2—3 Atmosphären kein Wasser durchläßt.

Die Zubereitung des Mörtels muß mit Maschinen erfolgen, die ein inniges und gleichmäßiges Gemenge ergeben. Bei Verwendung von Traß empfiehlt es sich, zuerst Kalk und Traß miteinander zu mischen. Bei größeren Bauten kann die Anwendung eines Kollerganges vorgeschrieben werden, um ein besseres Eindringen und Einpressen des Kalkes in

*) Unter dem „Baubeamten" ist hier und im folgenden stets der mit der örtlichen Wahrnehmung der technischen Aufsicht über Bauausführung, Betrieb und Unterhaltung betraute Staatsbaubeamte verstanden (siehe Abschnitt D Nr. 1).

den Traß und die Bildung von Kalksilikaten zu begünstigen. Es darf nie mehr Mörtel angemacht werden, als vor Beginn des Abbindens frisch verbraucht werden kann.

Das zur Herstellung von Eisenkonstruktionen verwendete Eisen muß in seiner Güte und Bearbeitung den vom Verbande deutscher Architekten- und Ingenieur-Vereine aufgestellten Normalbedingungen für die Lieferung von Eisenkonstruktionen für Brücken- und Hochbau genügen. Alle Rohre und Schieber sind vor dem Einbau einer Druckprobe zu unterziehen.

c) Herstellung des Mauerwerks.

Um die dichtenden Eigenschaften des Mörtels auszunutzen und diesen und die einzelnen Steine möglichst zu einem einheitlichen Körper abbinden zu lassen, müssen die Steine derart von Mörtel vollständig umhüllt und so in den Mörtel eingebettet sein, daß an keiner Stelle die Mörtelhülle durchbrochen wird oder die Steine sich gegenseitig berühren. Zur Vermeidung von Lufträumen infolge Zusammensackens des Mörtels beim Abbinden oder bei etwaiger sonstiger Wasserentziehung ist ein möglichst steifer Mörtel zu verwenden. Das Mörtelbett ist spitz aufzuhäufen.

Der versetzte Stein muß im Mörtel satt und gut im Gleichgewichte liegen, andernfalls ist er, wenn das Mörtelbett nicht hinreichend war oder der Stein durch den Mörtel hindurchgedrungen ist, in einem neuen Mörtelbette zu versetzen. Nachdem etwaige seitliche Fugenräume voll ausgefüllt sind, was auch durch Einschieben von genügend angefeuchteten Steinschrotten in den vollen Mörtel geschehen kann, ist jede Erschütterung oder Verschiebung des versetzten Steines zu vermeiden.

Die Beförderung von Baustoffen auf frischem Mauerwerk ist nicht zulässig. Vollzieht sie sich nicht auf besonderen Gerüsten, sondern auf hinreichend abgebundenen Teilen der Mauer, so sind zur Verteilung des Druckes genügende Unterlagen zu verwenden.

Damit der Mörtel in der Mauer gut abbindet und sich in seinen Eigenschaften denjenigen der Mörtelproben soviel wie möglich nähert, ist das Mauerwerk zunächst nur mäßig feucht zu halten; sobald das Abbinden des Mörtels beginnt, muß für eine ausgiebige Anfeuchtung gesorgt werden. Auf alle Fälle ist zu vermeiden, daß der im Abbinden begriffene Mörtel, wenn auch nur zeitweise, der Austrocknung ausgesetzt ist. Sonnenschein und Wind müssen daher in den ersten Tagen vom Mauerwerke möglichst abgehalten werden.

Die Zubereitung von Beton hat genau nach den vorgeschriebenen Mischungsverhältnissen, und zwar nachdem die dazu bestimmten Baustoffe in besonderen Gefäßen abgemessen sind, durch Maschinen zu geschehen. Beim Mischen muß ein vollständiges Durcharbeiten stattfinden, bis eine durchaus innige, gleichmäßig feuchte Masse entsteht, so daß sämtliche Steinbrocken von innig vermengtem Mörtel umgeben sind.

Der Beton muß unmittelbar nach der Bereitung verwendet werden und die Einbringung muß vor Beginn des Abbindens beendet sein. Verschalungen sind fest, dicht und unverrückbar aufzustellen. Die Betonmasse darf in die Verwendungsstelle nur schichtenweise und nur in solcher Höhe eingebracht werden, daß eine gute Stampfwirkung möglich ist. Je nach dem kleineren oder größeren Wassergehalte darf die Stärke der gestampften Schicht 15 bis 25 cm nicht überschreiten. Vor dem Einbringen einer neuen Lage muß die untere Schicht von allen losen Steinen und abgebundenem Mörtel mit Stahlbesen gereinigt werden. Dasselbe gilt für das Aufbringen einer neuen Mauerschicht bei gewöhnlichem Mauerwerk. Lose gewordene Steine sind hierbei auszuheben und neu zu versetzen.

Von dem Einbau des Betons in Lagen und Stampfen kann abgesehen werden, wenn die Mischung so fett ist und die Schüttung in so großer Stärke erfolgt, daß auch ohne Stampfen ein dichter Mauerkörper erzielt wird.

Alle Einrichtungen und Arbeitsvorgänge, durch die das Verschleppen von Schlamm und Schmutz auf eine fertige Mauerschicht herbeigeführt oder begünstigt werden kann, sind unstatthaft.

Ist unvollendetes Mauerwerk, wenn auch nur kurze Zeit, dem Froste ausgesetzt oder der Betriebe längere Zeit unterbrochen gewesen, so ist die Oberfläche des Mauerwerks aufzuspitzen und der gefrorene oder sonst beschädigte Mörtel unter Anwendung eines Wasserstrahls sorgfältig zu entfernen.

Bei Eintritt der Winterfröste sind die Mauer- und Putzarbeiten einzustellen, und ist das Mauerwerk durch sorgfältige Abdeckung, oder in den tiefen Lagen durch Überstauung mit Wasser, gegen Frostschäden zu schützen.

Die durch die Sperrmauer hindurchgehenden Rohrstollen sind in sorgfältiger Weise genau nach Maß auszuführen und kräftig zu überwölben. Es empfiehlt sich, die Abmauerung dieser Stollen an der Wasserseite mit Ziegelmauerwerk herzustellen und in Ringen von 1 bis 1,5 m Stärke auszuführen. Die einzelnen Ringe sind nacheinander aufzumauern, jeder Ring ist nach der Wasserseite hin mit einem gut abdichtenden Verputz zu versehen. Auf eine durchaus sorgfältige und dichte Herstellung dieses Ziegelsteinmauerwerks aus nur besten Baustoffen und besonders hartgebrannten, nur wenig wasseraufnahmefähigen Hartbrandsteinen ist Bedacht zu nehmen. Die durch diese Abmauerung hindurchgehenden Rohre müssen dicht schließend und unverrückbar verlegt werden.

d) Ausfüllung der Baugrube.

Der an der Wasserseite neben dem Mauerwerke freibleibende Schlitz der Baugrube ist bis zur Höhe des gesunden Felsens mit Beton und darüber möglichst mit Letten (Ton) auszufüllen. Auch ist eine wenigstens teilweise Ausfüllung des luftseitigen Schlitzes erwünscht.

3. Talsperren aus Erdschüttung (Staudämme).

Ein aus Erde geschütteter Staudamm wird besonders für kleinere Stauhöhen oder da in Betracht kommen, wo der zum Tragen einer Mauer geeignete Untergrund verhältnismäßig tief liegt, die für einen Dammbau nötige Erde aber in geeigneter Beschaffenheit zu wirtschaftlichem Preise gewonnen werden kann.

Bei der Herstellung dieser Staudämme sind folgende besondere Bedingungen zu stellen:

a) Untergrund.

Der von den oberen Lagen befreite Untergrund muß so dicht sein, daß bei dem der höchstmöglichen Stauhöhe entsprechenden Wasserdruck ein Durchsickern des Wassers unter dem Damm als ausgeschlossen angesehen werden kann.

Die Baugrube ist bis zum gewachsenen dichten Boden, in welchem keine pflanzlichen, zersetzungsfähigen und ausspülbaren Stoffe vorhanden sein dürfen, auszuheben. Die Gründungsfläche ist an den Hängen mit wagerechten treppenförmigen Absätzen zu versehen. Vor dem Aufbau des Dammes sind diese gehörig aufzurauhen, stärker ausgetrocknete Stellen sind wieder in erdfeuchten Zustand zu bringen, und etwaige Risse sind sorgfältig zu schließen.

Bezüglich der Abnahme der Baugrube und der Zuziehung der Geologen gelten die Bestimmungen unter C I. 2 a.

b) Dammerde.

Die zum Aufbau des Dammes zu verwendende Erde muß vollkommen aufgelockert, von möglichst gleichmäßigem, feinem Korn und frei von pflanzlichen und zersetzungsfähigen Beimengungen sein. Am geeignetsten ist im allgemeinen sandiglehmige Erde, die wegen des Reißens und der Erschwerung der Verarbeitung nicht zu fett, aber auch zur Erzielung genügender Dichtigkeit und guten Zusammenbackens beim Stampfen oder Walzen nicht zu mager sein darf. Ob kleinere, in der Schütterde vorhandene Steine zugelassen werden können, bedarf in jedem Falle besonderer Erwägung.

c) Herstellung des Dammes.

Die Erde ist in lockerem Zustand in Lagen von 15 bis 20 cm Stärke einzubringen und mit 15 bis 20 kg schweren Stampfen, mit geeigneten Walzen oder in sonst zweckmäßiger Weise dicht und fest zusammenzupressen. Die Erde ist während der Dichtungsarbeiten so feucht zu halten, daß sie nicht an der Stampfe haften bleibt und einen zusammenklebenden Körper ergibt. Beim Schütten vorrollende Steine sind gleichmäßig zu verteilen, jedoch nicht in den Kern zu bringen. Frostklumpen und gefrorene Erde sind seitlich auszusetzen und dürfen vor dem Auftauen nicht verwendet werden. Gestampfte Erdschichten, die vor dem Aufbringen einer neuen Schicht ausgetrocknet oder gar gerissen und verworfen sind, müssen wieder entfernt werden. In Rücksicht auf nachträgliches Setzen der Erde ist die Dammkrone um etwa $^1/_{20}$ der Dammhöhe zu überhöhen.

Bei Gewinnung der Dammerde darf die Dichtigkeit der Beckensohle wenigstens in der Nähe des Dammes nicht beeinträchtigt werden.

Die luftseitige Böschung des Erddamms ist je nach der Höhe des Dammes und der Beschaffenheit des Schüttbodens tunlichst flach, an keiner Stelle aber steiler als 1 : 2 anzulegen und kann dann in der Regel je nach Ermessen durch Pflaster oder Rasen befestigt werden. Die wasserseitige Böschung muß zum Schutze gegen Wellenschlag und gegen Unterschneidung durch Eis und schwimmende Gegenstände eine kräftigere Schutzdecke aus Pflaster,

Schüttsteinen oder dergleichen erhalten. Sie darf um so steiler gehalten werden, je standfester und dichter diese Schutzdecke selbst, je dichter die verbaute Dammasse geworden ist und je zuverlässiger etwa eingebaute besondere Dichtungsmittel wirken.

Derartige besondere Dichtungsmittel müssen stets bis in die undurchlässigen Gründungsschichten hinabgeführt werden. Sie bestehen entweder aus einem in der Mitte des Dammquerschnitts angebrachten Kerne aus Ton, Stampfbeton oder Mauerwerk, oder aus einer, auf die wasserseitige Böschung gelegten Dichtungsschicht, die in der Regel aus Ton, mit Kalkmilch getränkter Erde oder dergleichen herzustellen ist und gegen Austrocknen bei niedrigen Wasserständen mit einer Schutzdecke versehen werden muß.

Die in Mauerwerk auszuführenden Grundablaßstollen und Hochwasserüberfälle sind sicher zu gründen und nach Vollendung in den Baugrubenschlitzen sorgfältig mit bester Dammerde bis zur Höhe der übrigen Gründungsfläche auszustampfen.

Die Hochwasserüberfälle sind in Rücksicht auf die unmittelbare Gefahr eines Bruches, der überflutete Erddämme ausgesetzt werden, stets nach der größten zu erwartenden sekundlichen Hochwassermenge in der Länge und Höhe des Überfalls reichlich zu bemessen. Läßt sich die Hochwassermenge nicht sicher genug angeben, so ist die Vorsicht zu steigern und gegebenenfalls die Dammkrone und die luftseitige Böschung ebenfalls mit Steinpackung und Pflasterung zu versehen. Das Mauerwerk der Überfälle ist nach den unter 2 gegebenen Gesichtspunkten auszuführen. Besondere Aufmerksamkeit ist auf den dichten Anschluß der Erde an das Mauerwerk zu richten, der stets derart erfolgen muß, daß die Erde durch den Wasserdruck gegen das Mauerwerk gedrückt wird.

Bezüglich der Eisenkonstruktionen vgl. C I. 2 b.

II. Betriebseröffnung.

1. Mit dem Aufstauen des Wassers darf im allgemeinen erst begonnen werden, wenn die Anlage in allen ihren Teilen fertiggestellt und die abschließende Untersuchung ausgeführt ist. (E. 1.) Doch kann in besonderen Fällen eine teilweise Füllung des Sammelbeckens während der Bauausführung von der Aufsichtsbehörde genehmigt werden, wenn für die unschädliche Abführung des Hochwassers Sorge getragen ist.

Zur vollständigen Fertigstellung gehört auch die Anbringung der Merkzeichen etwaiger Einrichtungen, die zur Kontrolle des Betriebs seitens der Verwaltung und zur dauernden Beobachtung und Messung von Bewegungen des Bauwerks dienen und der im Entwurf oder in den Genehmigungsbedingungen vorgesehenen telephonischen und telegraphischen Verbindungen.

2. Sobald das Becken auf $^3/_4$ der zulässigen Stauhöhe gefüllt ist, muß der Unternehmer dem Baubeamten hiervon schriftlich Anzeige machen. Das Wasser darf erst dann höher gestaut werden, wenn der Regierungspräsident es gestattet, oder seit der Anzeige an den Baubeamten vier Wochen verstrichen sind.

Bei solchen Anlagen, deren Entlastungsvorrichtungen nicht genügen, um den Wasserstand in $^3/_4$ der zulässigen Stauhöhe unter allen Umständen halten zu können, müssen vor Beginn des Aufstauens vier Monate seit Fertigstellung des in Höhe des Normalstaus liegenden Mauerwerks verstrichen sein.

III. Betrieb.

1. Das Wasser darf nicht über das Stauziel angespannt werden.

2. Der Betriebsplan für das Sammelbecken muß von der Aufsichtsbehörde festgestellt und in der Anwendung durch den zuständigen Baubeamten fortlaufend kontrolliert werden.

Bei Festsetzung dieses Betriebsplans sind in jedem einzelnen Falle die Interessen des Unternehmers und der Unterlieger gleichmäßig abzuwägen.

Der vorgesehene Hochwasserschutzraum ist bei Aufstellung des Betriebsplans zu berücksichtigen.

3. Wird Hochwasser von oberhalb gemeldet, oder steht dies sonst zu erwarten, so ist soweit als möglich durch Ablassen von Wasser für einen Hochwasserschutzraum zu sorgen.

IV. Unterhaltung.

1. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Anlage dauernd in allen ihren Teilen sorgfältig zu unterhalten. Insbesondere sind auch etwaige telephonische und telegraphische Verbindungen stets betriebsfähig zu erhalten.

Alle Schäden, die sich zeigen, sind sobald als möglich zu beseitigen.

2. Treten größere Schäden auf, so ist der Baubeamte sofort zu benachrichtigen, auch wenn noch keine Gefahr vorliegt.

3. Bei außergewöhnlichen Ereignissen, die eine unmittelbare Gefahr in sich schließen, sind der Unternehmer und sein Vertreter, sowie der Stauwärter (VI, 1) verpflichtet, die nach Lage der Sache zur Abwendung der Gefahr geeigneten Mittel unverzüglich zu ergreifen, namentlich das Wasser mit Vorsicht abzulassen.

Gleichzeitig sind der Baubeamte und der Regierungspräsident auf dem kürzesten Wege zu benachrichtigen; ebenso sind die unterhalb gelegenen Ortschaften und einzelnen Anwohner von der vorliegenden Gefahr in Kenntnis zu setzen.

4. Die zur Beseitigung größerer Schäden (2 und 3) unverzüglich aufzustellenden Entwürfe sind dem Baubeamten vorzulegen zur Prüfung der Frage, ob damit eine wesentliche Änderung der Anlage bezweckt ist, die ein Genehmigungsverfahren bedingt.

5. Der Boden des Staubeckens ist von Zeit zu Zeit bei niedrigem Wasserstande von faulenden, verwesenden und sonstigen schädlichen Stoffen soweit zu reinigen, daß Gefahren für die Umgebung vermieden werden.

V. Aufsicht über Betrieb und Unterhaltung.

1. Der Unternehmer hat den Beamten, welche die staatliche Aufsicht darüber auszuüben haben, daß bei der Aufnahme des Betriebs und dem Betriebe selbst, sowie hinsichtlich der Unterhaltung, Beobachtung und Bewachung der Anlage die Genehmigungsbedingungen innegehalten werden, die Erfüllung ihrer Obliegenheiten zu ermöglichen und nach jeder Richtung hin zu erleichtern.

2. Der Unternehmer hat Buch zu führen über den Wasserabfluß, über die jeweilige Stauhöhe, die Bewegung des Bauwerks, etwaige Durchsickerungen und sonstigen Schäden, Meldungen von außergewöhnlichen Ereignissen und über das Wundhalten der Eisdecke an dem Bauwerke.

VI. Stauwärter.

1. Die Bedienung, Bewachung und Beobachtung der Anlage muß von einem Stauwärter ausgeübt werden, der vom Unternehmer durch schriftlichen Vertrag auf Kündigung angestellt ist.

Als Stauwärter darf nur eine Persönlichkeit angenommen werden, die vom Regierungspräsidenten nach Prüfung ihrer Zuverlässigkeit und Befähigung zugelassen ist; die Zulassung ist widerruflich.

2. Der Stauwärter ist mit einer vom Regierungspräsidenten genehmigten Dienstanweisung zu versehen.*) Darin können ihm außer Aufgaben im Interesse des Unternehmers auch solche im öffentlichen Interesse, wie polizeiliche Befugnisse und Pflichten zum Schutze der Anlage gegen Dritte, Witterungs- und Niederschlagsbeobachtungen und dgl. übertragen werden.

Bei großen Anlagen sind Gehilfen des Stauwärters vorzusehen, die, wenn sie ihn vertreten sollen, ebenfalls geprüft sein müssen. Polizeiliche Befugnisse kann nur derjenige Stauwärter und Vertreter ausüben, der als Organ der Polizeibehörde vereidet ist.

3. Die nötigen Geräte für den Stauwärter und für Hilfsmannschaften, namentlich zur Freihaltung der Überfälle von Eis- und sonstigen Verstopfungen, müssen stets zur Hand sein.

VII. Einstellung des Betriebs.

1. Wird die Anlage dauernd außer Betrieb gesetzt, so hat der Unternehmer dies dem Regierungspräsidenten anzuzeigen; das Wasser ist in dem Becken so niedrig zu halten, als es mit Rücksicht auf die Grundablässe geschehen kann.

2. Die Verpflichtungen des Unternehmers, die auf den Bedingungen zu IV—VI beruhen, hören mit der Einstellung des Betriebs nicht auf.

VIII. Ergänzung der Bedingungen.

Die genehmigende Behörde behält sich vor, die Bedingungen, unter denen die Genehmigung erteilt ist, abzuändern und zu ergänzen, falls sich die Notwendigkeit dazu herausstellt.

Dieser Fall kann beispielsweise eintreten, wenn der Untergrund oder die Baustoffe ungünstiger geartet sind, als im Entwurf angenommen war. (C I. 2 a.)

Anlage 11.

*) Ein Muster derartiger Dienstanweisungen für Stauwärter ist beigefügt. Es soll nur einen allgemeinen Anhalt bieten. Bei Genehmigung einer Dienstanweisung im einzelnen Falle sind die jeweiligen besonderen Umstände zu berücksichtigen.

D. Handhabung der Bauaufsicht.

1. Unbeschadet der allgemeinen gesetzlichen Befugnisse der Staatsaufsichtsbehörden hat der Regierungspräsident polizeilich Fürsorge zu treffen, daß das Sammelbecken der Genehmigung entsprechend ausgeführt wird. Liegt die Leitung des Baues in der Hand eines Staatsbaubeamten des Ingenieurbaufachs, so ist dieser in der Regel zugleich zum Organe des Regierungspräsidenten hinsichtlich der staatlichen Aufsicht zu bestellen. Trifft dies nicht zu, so wird dem Regierungspräsidenten zur Führung der ständigen Aufsicht an Ort und Stelle ein besonderer Baubeamter beigegeben.

2. Zur technischen Aufsicht gehört die fortdauernde Beobachtung der Arbeiten am Bauwerk und auf den Werk- und Lagerplätzen. Außerdem sind nach Bedürfnis eingehende Prüfungen, Untersuchungen, Berechnungen, Vermessungen usw. vorzunehmen.

Der Baubeamte hat den Gang der Bauarbeiten in einem besonderen Aktenstücke mit fortlaufenden kurzen Niederschriften zu begleiten, die dem Regierungs- und Baurat bei dessen Anwesenheit an Ort und Stelle vorzulegen sind.

In diesen Niederschriften sind die Beschaffenheit der Fundamentgruben, die Fortschritte der Bauarbeiten, die Ausführungsweise, die Prüfung und Behandlung der Baustoffe vor und bei ihrer Verwendung zu beschreiben, die Ergebnisse nachträglicher statischer Berechnung von Einzelbauteilen usw. mitzuteilen und alle beachtenswerten Bauwerksteile durch Skizzen oder Zeichnungen zu erläutern.

Eingehender sind diejenigen baulichen Ausführungen zu erörtern, deren spätere Besichtigung gar nicht oder nur mit großen Schwierigkeiten zu ermöglichen ist. Auch bemerkenswerte Beobachtungen allgemeiner Art sind anzuführen.

Dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter kann auf Ansuchen gestattet werden, in diese Niederschrift Einsicht zu nehmen. Beantragen sie hierbei eine Änderung der Niederschrift, mit welcher der Baubeamte nicht einverstanden ist, so können sie ihren Antrag bei diesem schriftlich wiederholen; der Beamte ist alsdann gehalten, diesen Antrag ungesäumt dem Regierungspräsidenten zur endgültigen Entscheidung vorzulegen. Die Akten über die Ausübung der Aufsicht sind von dem Baubeamten zu sammeln und in geordnetem Zustand aufzubewahren.

3. Dem Regierungspräsidenten sind in regelmäßigen Zwischenräumen kurze Berichte über den Baufortschritt und alle dabei auftretenden wichtigen Vorgänge vorzulegen.

Abschriften dieser Berichte sind dem Unternehmer oder dessen Stellvertreter gleichzeitig zuzustellen.

4. Die Pflichten des Unternehmers hinsichtlich der Unterstützung der Bauaufsicht ergeben sich aus der jeweiligen Genehmigungsurkunde.

5. Der Baubeamte hat das Recht, Baustoffe, einzelne fertiggestellte Bauteile und bautechnische Maßnahmen zu beanstanden und ihre Verwendung bzw. Weiterführung zu untersagen. Fühlt der Unternehmer sich hierdurch beschwert, so kann er die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeiführen.

6. Von der bevorstehenden Vollendung des Bauwerks hat der Baubeamte dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen.

E. Abschließende Untersuchung vor der Betriebseröffnung. (Abnahme.)

1. Sobald das Bauwerk fertiggestellt ist, hat der Regierungspräsident eine abschließende Untersuchung der Anlage, in der Regel bei vollständig geleertem Becken, durch den Regierungs- und Baurat zu veranlassen.

2. Sobald der Unternehmer anzeigt, daß das Becken auf $^3/_4$ der zulässigen Stauhöhe gefüllt ist, oder dies sonst bekannt wird, hat der Regierungs- und Baurat, in wichtigen Fällen unter Zuziehung des mit der örtlichen Bauaufsicht betraut gewesenen Beamten, von neuem eine eingehende Untersuchung der Anlage vorzunehmen. Dabei sind besonders die Bewegungen des Bauwerks und seine Dichtigkeit zu beobachten, sowie die Fundamente und anschließenden Talhänge auf Durchlässigkeit und die Möglichkeit einer Unterspülung zu untersuchen.

F. Handhabung der Aufsicht über Betrieb und Unterhaltung.

1. Der von dem Unternehmer bestellte vereidete Stauwärter ist bei Handhabung der Aufsicht über Betrieb und Unterhaltung und bei Ausführung polizeilicher Anordnungen nach Maßgabe seiner Dienstanweisung heranzuziehen.

2. Wenigstens einmal im Jahre, und zwar tunlichst abwechselnd bei hohem und niedrigem Stau und bei verschiedenen Temperaturen, ist von dem Baubeamten die Anlage einer Besichtigung zu unterziehen. In den ersten fünf Jahren sind diese Besichtigungen nach Bedarf häufiger und in eingehenderer Weise auszuführen (E 2). Bei diesen Prüfungen ist auch die Tätigkeit des Stauwärters zu kontrollieren und etwaiges Beobachtungsmaterial, soweit es nicht in regelmäßigen Terminen eingereicht wird, entgegenzunehmen und zu prüfen.

Ferner ist festzustellen, ob etwaige bei der abschließenden Untersuchung oder bei früheren Besichtigungen hervorgetretene geringere Mängel sich vergrößert haben, ob nunmehr äußerlich erkennbare Beschädigungen des Bauwerks, Änderungen seiner Höhenlage, augenscheinliche Formänderungen einzelner Bauteile, Undichtigkeiten, Lockerungen von Anschlüssen und dergl. hinzugekommen sind, ob die Schutzmittel gegen Verwitterung und Rost in gutem Zustande sind, ob die Sicherheitsvorkehrungen und Entlastungsvorrichtungen in der Zwischenzeit zuverlässig gewirkt haben, ob die Handhabung des Betriebs öffentliche Interessen schädigt usw.

Das Augenmerk ist auch auf wichtige Veränderungen im Niederschlagsgebiete zu richten, namentlich auf solche, durch welche die abzuführende Hochwassermenge gesteigert werden könnte.

Vom fünften Jahre ab sind eingehendere Untersuchungen in größeren für jede Talsperre besonders festzusetzenden Zwischenräumen vorzunehmen.

Bei dieser Gelegenheit sind alle einzelnen Bauteile und alle ihre Verbindungen, wobei auch innere Teile besichtigt werden müssen, genau zu prüfen und ihr Zustand mit dem bei der letzten eingehenden Prüfung festgestellten zu vergleichen.

4. Zweckmäßig wird der eine Teil dieser Untersuchung in der Zeit des niedrigsten Wasserstandes vorgenommen, damit auch an der Wasserseite des Bauwerks eine eingehende Prüfung stattfinden kann. Dabei ist besonders darauf zu achten, ob die Dichtungseinrichtungen in gutem Zustande geblieben sind, ob sich sogenannte Frostrisse gebildet haben oder ob wagerechte Risse entstanden sind, welche die Entwicklung gefährlicher Auftriebwirkungen begünstigen könnten.

5. Der Baubeamte hat sein Augenmerk auf die Reinhaltung des Wassers in dem Becken und im Niederschlagsgebiete zu richten und von Zeit zu Zeit, namentlich in den ersten Jahren, eine chemische Untersuchung mit Feststellung der Mengen der im Wasser vor und hinter der Sperre gelösten Stoffe zu veranlassen.

G. Sammelbeckenbuch.

1. Für jedes Sammelbecken ist ein Sammelbeckenbuch in zwei Ausfertigungen anzulegen, von denen eine beim Regierungspräsidenten, die andere beim aufsichtführenden Baubeamten aufzubewahren ist.

2. Dem Buche sind vorzuheften oder als Anlage beizufügen:

eine Abschrift der Genehmigungsurkunde, eine Übersichtsskizze der geographischen Lage, die zweckmäßig in ein Meßtischblatt eingetragen wird, sowie ein Lageplan des Beckens im Maßstabe: 1 : 2000 bis höchstens 1 : 5000,

der Ausführung entsprechende Grundriß-, Ansicht- und Querschnittzeichnungen des Bauwerks mit genauer Darstellung der Gründung, der Grundablässe, Rohrleitungsanschlüsse, Hochwasserüberfälle und sonstigen Entlastungsvorrichtungen, auch mit Angabe der wesentlichen Maße, der Höhenlage des Stauziels, des Beckeninhalts, des Niederschlagsgebiets, des Wasserzuflusses, der Stauweite usw.,

die statische Berechnung des Bauwerks in gedrängter Form oder deren Ergebnisse, sowie die Niederschriften des Baubeamten während der Bauzeit,

Angaben über den Zweck der Anlage und den Wasserwirtschaftsplan,

die Dienstanweisung des Stauwärters.

Zu sämtlichen Zeichnungen ist Pausleinwand oder dauerhaftes auf Leinwand aufgezogenes Zeichenpapier zu verwenden.

3. In das Sammelbeckenbuch sind fortlaufend einzutragen:

die Ergebnisse der Abnahme (E) und der Tag der Betriebseröffnung, Zeit und bemerkenswerte Ergebnisse der gewöhnlichen Besichtigungen und kurze Angabe etwaiger sonstiger wichtiger Berichte über den Zustand des Bauwerks,

Zeit und Ergebnisse der eingehenden Untersuchungen,

einfache Skizzen der von Zeit zu Zeit an dem Bauwerke gemessenen Bewegungen,

jährlich zu ergänzende Angaben über die Ergebnisse der Messungen des Zu- und Abflusses.

4. Ein besonderer Abschnitt des Buches ist für Vermerke über die Rechtsverhältnisse der Anlage, deren Änderungen und für sonstige Nachrichten von Belang einzurichten.

5. Die Vorbereitungen zur Herstellung des Buches liegen dem Baubeamten ob.

6. Das Buch ist nach der abschließenden Untersuchung und sodann in Abständen von fünf zu fünf Jahren den zuständigen Ministern zur Einsicht vorzulegen.

Berlin, den 24. Mai 1907.

Der Minister des Innern.	Der Minister für Handel und Gewerbe.	Der Minister der öffentlichen Arbeiten.	Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
In Vertretung.	In Vertretung	In Vertretung.	Im Auftrage.
von Bischoffshausen.	Dr. Richter.	Holle.	Wesener.

Anlage II.

Muster zu einer Dienstanweisung für Stauwärter bei Sammelbecken.

1. Der Stauwärter ist, soweit es sich um die Sicherheit der Anlage und ihres Betriebs handelt, dem aufsichtführenden Baubeamten unterstellt und hat seinen Anweisungen Folge zu leisten.

   Die Obliegenheiten des Stauwärters bestehen in:

   Beaufsichtigung der Anlage,
   Beobachtungen,
   Handhabung des Betriebs,
   Schutz der Anlage.

Beaufsichtigung der Anlage.

2. Der Stauwärter hat sich täglich — wenn er nicht nahe bei der Sperre wohnt, an bestimmten Wochentagen — davon zu überzeugen, daß die baulichen Anlagen sich in ordnungsmäßigem Zustande befinden.

3. Mindestens*) .... mal im Monate hat der Wärter das ganze Becken zu umgehen, etwaige Unregelmäßigkeiten festzustellen und darauf zu achten, ob das Wasser im Becken verunreinigt wird und ob an den Wandungen sich faulende, verwesende oder sonst schädliche Stoffe befinden.

4. Sobald er Beschädigungen, namentlich Durchsickerungen und sonstige Unregelmäßigkeiten entdeckt, deren Beseitigung er nicht selbst bewirken kann, oder wenn sich außergewöhnliche Vorkommnisse ereignen, hat er sofort dem Unternehmer — einer bestimmt zu bezeichnenden Stelle — und dem Baubeamten Mitteilung zu machen.

5. Ist unmittelbare Gefahr vorhanden, so muß er auf dem kürzesten Wege auch den Regierungspräsidenten, die unterliegenden Ortschaften und einzelne Anwohner benachrichtigen, indem er gleichzeitig die nach seinem pflichtmäßigen Ermessen zur Abminderung der Gefahr geeigneten Maßnahmen ergreift.

   Während der Dauer der Gefahr darf er ohne höhere Erlaubnis unter keinen Umständen seinen Posten verlassen.

Beobachtungen.

6. Der Pegelstand im Becken (und an etwaigen anderen Meßstellen) ist ....
   ....
   .... *) zu beobachten und sofort in das Beobachtungsheft einzutragen.

7. Über die Schützenstellung und den Zeitpunkt ihrer Veränderung sind im Beobachtungshefte fortlaufend genaue Angaben zu machen.

*) Den örtlichen Verhältnissen entsprechend auszufüllen.

8. Ferner sind die Wärme der Luft und des Wassers im Becken sowie die Regenhöhe und möglichst auch die Verdunstung nach der besonders erteilten Anweisung zu messen und die Ergebnisse nebst Angaben über sonstige bemerkenswerte Witterungsverhältnisse in das Beobachtungsheft einzutragen.
9. Mindestens*) mal im Jahre, tunlichst wechselnd bei hohem und niedrigem Wasserstand und bei Hitze und Kälte, hat der Wärter mit den Meßvorrichtungen die Bewegungen des Bauwerks festzustellen. Die Ergebnisse dieser Messungen sind nebst Angaben über den Wasserstand, die Wärme, die Tageszeit und die Beleuchtung (Wetter) im Beobachtungshefte zu vermerken.
10. Das Beobachtungsheft wird am Ersten jedes Monats abgeschlossen, unterschrieben und dem Unternehmer übersandt, der es bis zum Vierten des Monats an den Baubeamten weiter gibt.
11. Außer dem Beobachtungshefte führt der Wärter ein Tagebuch. In dieses sind die ihm erteilten Anweisungen, alle besonderen Bemerkungen, die Ergebnisse der Besichtigungen des Beckens, die an den Baubeamten und andere Stellen erstatteten Meldungen usw. nach der Zeitfolge kurz einzutragen. Dieses Tagebuch ist dem Baubeamten bei jeder Anwesenheit vorzulegen.

Handhabung des Betriebs.

(Richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.)

Schutz der Anlage.

12. Der Wärter hat die Anlage gegen Beschädigungen und Verunreinigungen durch das Publikum zu schützen. Bei Ausübung dieser Tätigkeit ist er Organ der Polizeibehörde und hat die Rechte und Pflichten eines solchen.

    Er hat im Dienste das ihm verliehene Abzeichen zu tragen.

Stellvertretung.

13. Der Wärter hat seinen Stellvertreter — als welcher auch ein erwachsenes männliches oder weibliches Mitglied der Familie verpflichtet werden kann — mit allen seinen Dienstobliegenheiten, insbesondere der Bedienung der Schleusen und der Beobachtung des Pegelstandes sowie der Schützenstellung, vertraut zu machen.
14. Wenn er erkrankt oder sonst verhindert ist, seinen Dienst zu versehen, so hat er den Betriebsunternehmer und den Baubeamten sofort zu benachrichtigen und dafür zu sorgen, daß die in Nr. 13 bezeichnete Person vorläufig seinen Dienst versieht.

*) Den örtlichen Verhältnissen entsprechend auszufüllen.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Betr. Blitzschutzvorrichtungen für Pulver- und Sprengstoffabriken usw.

Berlin W. 66, den 1. Juni 1907.

Von verschiedenen Seiten sind Bedenken dagegen geäußert worden, daß nach der „Anleitung zu Vorschriften über Blitzschutzvorrichtungen für Pulver- und Sprengstoffabriken, sowie für Pulver- und Sprengstoffmagazine" vom 13. November 1906 (HMBl. S. 378) auf alle diejenigen zur Herstellung oder Aufbewahrung von Pulver oder Sprengstoffen dienenden Gebäude, welche mit besonderen Erdschutzwällen oder Erdschutzwänden zu umgeben sind, die Vorschriften unter A der Anleitung Anwendung finden sollen. Es wird geltend gemacht, daß diese Vorschriften unter A nur für die gefährlicheren Anlagen der Nitroglycerinsprengstoffabrikation, dagegen nicht für die zu umwallenden Pulver- und Sprengstoffmagazine und Betriebsgebäude der Pulverfabrikation erforderlich seien. Überdies sei

die Ausführung der unter A vorgeschriebenen Blitzschutzvorrichtungen in Pulverfabriken unter Umständen technisch fast unausführbar oder doch nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten möglich, z. B. bei großen Längen- und Breitenausdehnungen der mit Drahtnetzen zu überspannenden Gebäude und auch dann, wenn die Dachfirst des Gebäudes über die Umwallung beträchtlich hinausrage.

Nach eingehender Prüfung müssen wir diese Bedenken im wesentlichen als berechtigt anerkennen. In der Tat sind die Vorschriften unter A auf Betriebsverhältnisse zugeschnitten, wie sie in Anlagen zur Herstellung von Nitroglyzerinsprengstoffgemischen üblich sind. Das Vorhandensein erheblicher Metallmassen und namentlich langgestreckter, vielfach parallel verlaufender Metallröhren und -leitungen, wie sie sich im Nitroglyzerinsprengstoffbetriebe nicht wohl vermeiden lassen, ist als besonders gefahrbringend erachtet, weil bei einer Blitzwirkung der Sprengstoff unter Umständen durch Induktionsfunken zur Detonation kommen kann. Zur Abwehr dieser Gefahr ist das doppelte Drahtnetz vorgeschrieben, dessen Anbringung den für Nitroglyzerinwerke vorgeschriebenen baulichen Maßnahmen angepaßt ist.

Für Pulver- und Sprengstoffmagazine ist diese Gefahr einer Zündung durch Induktion nicht vorhanden, wenn, wie es in der Regel der Fall ist, die Metallmassen im Innern und namentlich Metalleitungen von größerer linearer Ausdehnung fehlen.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den für eine Detonationsgefahr noch in Betracht kommenden Schießwolltrockenhäusern, soweit solche jetzt noch in Verwendung sind.

Außer diesen kommen als Anlagen, welche bei Blitzwirkung zu umfangreicherer Explosion Anlaß geben könnten, wohl nur noch gewisse Werke der Schwarzpulverfabrikation in Frage. Nun ist aber in der Mehrzahl der Betriebsgebäude der Schwarzpulverfabrikation die Gefahr weit geringer, wie in der Nitroglyzerinfabrikation. Einerseits kommen meist geringere Mengen von Pulver zur Verarbeitung, das Pulver wird vielfach feucht verarbeitet und man bedarf nicht so vieler lang gestreckter Metalleitungen. Andererseits sind die baulichen Verhältnisse in der Regel derart, daß ein doppeltes Blitzschutznetz nach den Vorschriften unter A auch bei Gebäuden, bei denen eine Umwallung vorhanden ist, sich entweder garnicht oder nur mit besonderen Schwierigkeiten und Unzuträglichkeiten anbringen läßt.

Unter diesen Umständen werden die Vorschriften unter A allgemein nur auf die gefährlicheren Anlagen der Nitroglyzerinsprengstoffabriken anzuwenden sein. Für Fabriken von Schwarzpulver und gelatiniertem rauchschwachem Pulver, sowie für Pulver- und Sprengstoffmagazine werden dagegen im allgemeinen die unter B vorgeschriebenen Maßregeln genügen. Insofern aber bei Betriebsgebäuden der Schwarzpulverfabrikation, welche größere Mengen trockenen Pulvers enthalten, das Vorhandensein von Metallmassen und namentlich von längeren Metalleitungen zu einer Zündung durch Induktionsfunken Anlaß geben kann, ist nach Möglichkeit der unter A geforderte Blitzschutz in Anwendung zu bringen.

Unter Beifügung von Abdrucken dieses Erlasses ersuchen wir die Herren Regierungspräsidenten, dem dortigen Bezirksausschuß, den Gewerbeinspektionen und den Pulver- und Sprengstoffabriken Ihres Bezirks von den vorstehenden Ausführungen Kenntnis zu geben.

Der Minister des Innern.
In Vertretung.
von Bischoffshausen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
In Vertretung.
Dr. Richter.

III 4031. I 5232 M. f. H. u. G. — II a 4673 M. d. J.

An die Herren Regierungspräsidenten.

Verzeichnis der im Jahre 1906 in den einzelnen Gewerbeaufsichtsbezirken auf Grund

Bezeichnung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen.	Aachen	Arnsberg	Berlin-Charlottenburg-Schöneberg-Rixdorf	Breslau	Bromberg	Cassel	Coblenz	Cöln	Danzig	Düsseldorf	Erfurt
Abdeckereien	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	2
Asphaltkochereien und Pechsiedereien	—	1	1[1]	—	—	—	—	1[1]	—	—	—
Blechröhrenvernietungsanlagen	—	1	—	—	—	1	—	—	—	[2]	—
Celluloidfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—
Cellulosefabriken	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Chemische Fabriken	4	2[10]	[ ]	2[5]	—	1[6]	1[3]	4[12]	1	5[22]	—
[Darunter:											
Acetylenanlagen	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Alkalichromate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—
Ameisensäurefabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amidierte Diphenyle	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Amido, Oxy- und Amidroxykohlenwasserstoffabrik	—	—	—		—	—	—	—	—	—	—
Ammoniakfabriken	—	[1]	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Anilinfabriken	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—
Aromatische Basen	—		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ätherfabriken	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Äther- und phosphorsaure Salze, Fabrik für	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ätznatronfabriken	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Baryum- und Wasserstoffsuperoxyd	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]	—
Benzoldestillation	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Binitrobenzol	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bleiglättefabriken	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Bleizucker- und Bleiweißfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bromfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chlorbenzol, Gewinnung von	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chlorgewinnung und Aufarbeitung von Zellenlösung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Chlorprodukte (organisch)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dermatoidfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diamethylanilin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Diamidodiphenylbasen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Eisenchlorür-(Eisenblechbeiz-)Laugen, Verarbeitung von	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Eisensalzen, Fabrik zur Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Elektrolytische Wasserzersetzung	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—
Elektrolytische Kupfergewinnungsanlagen	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Essigsaure Tonerde, Fabrik von	—	—		—	—	—	—	—	—	—	—
Fabriklaboratorium	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—
Faktisfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Farbenfabriken	—	—	—	1[1]	—	—	[3]	—	—	—	—
Ferrocyankaliumfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fette, Fabriken für konsistente		—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Flußsäure	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glyzerin- und Fettsäurefabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Glyzin	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalifabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalkstickstoffabriken	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Karbolsäure- und Ätznatronfabrik	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kohlensäurefabriken	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Kohlensauren Alkalien, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Kohlenstiftefabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kunstseidefabriken	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Lackfarben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—
Lithoponefabriken	—	1[1]	—	—	—	[ ]	—	—	—	[1]	—
Metalloxyden, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Metallsalze, Beizen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]	—
Naphtolsulfosäure und Immedialfarben, Herstellung von	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—

*) Anmerkung: Die Zahl der gemäß § 25 der Gewerbeordnung genehmigten Veränderungen gewerb-
zusammen ergeben die Gesamtzahl der erteilten Genehmigungen.

der §§ 16 und 25 der Gewerbeordnung neu genehmigten gewerblichen Anlagen.*)

Frankfurt a. O.	Gumbinnen	Hannover-Osnabrück-Aurich	Hildesheim	Königsberg-Allenstein	Liegnitz	Lüneburg-Stade	Magdeburg	Marienwerder	Merseburg	Minden	Münster	Oppeln	Pommern	Posen	Potsdam	Schleswig	Sigmaringen	Trier	Wiesbaden	Summa
[1]	—	—	3	3	—	1	2[2]	2	[3]	—	—	—	—	2	1[2]	—	—	—	—	17[8]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3[7]
—	—	—	1	—	—	[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3[4]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[4]
[1]	[5]	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	1[3]	[2]	—	—	—	[1]	—	[2]	1[16]
[1]	—	—	1	—	1[1]	4[3]	8[6]	—	14	[1]	—	2[7]	1[6]	[1]	2[9]	8[1]	—	1	13[15]	70[110]
—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2[1]	—	—	—	2[3]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]	1[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	2	—	—	[1]	—	—	1	—	4[3]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]	—	—	—	—	—	—	1	2[6]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]	—	—	—	—	[2]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	[1]
—	—	—	—	—	—	—	3[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3[2]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]	—	—	—	—	—	—	—	[3]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[3]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]

licher Anlagen ist neben der Zahl der neu genehmigten Anlagen in eckiger Klammer aufgeführt. Beide Zahlen

Bezeichnung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen.	Aachen	Arnsberg	Berlin-Charlottenburg-Schöneberg-Rixdorf	Breslau	Bromberg	Cassel	Coblenz	Cöln	Danzig	Düsseldorf	Erfurt
Natriumsulfid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nickelsalz	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nitrieranlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Nitritfabrik	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Oxybenzol bezw. Naphtol	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oxypropionsäureherstellung	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—
Pharmazeutischen und chemischen Präparaten, Herstellung von	1		[1]	—	—	—	—	—	—	—	—
Phenolfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Phenylierte Amido- und Hydroxykohlenwasserstoffe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Phenylglycinnitril	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Pottaschefabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salze seltener Erden, Fabrik für	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzsäure-, Salpetersäure- und Schwefelsäurefabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2[2]	—
Schwefelfarben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwefelnatrium	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schwefelsäurefabriken	1	[3]	—	1[1]	—	—	—	[5]	—	—	—
Schwefelsäure- und Superphosphatfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Sodafabriken	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Stickstoffdüngerfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Strontiansalpeter, Herstellung von	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Sulfosäure	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Sulfururchloridfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Superphosphatfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]	—
Teerfarben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[9]	—
Tetrachlorkohlenstoff	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tonerdepräparate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—
Ultramarinfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—
Wasserfreier Tonerde und Soda, Fabrik zur Herstellung von	—	—	—	[3]	—	—	—	—	—	—	—
Weinsteinfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wellschwarzfabrik	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolframfabriken	—	[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Zinnchloridfabriken]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2[1]	—
Dachpappen- und Dachfilzfabriken	—	—	[1]	1	—	—	—	[4]	1	—	—
Dampfkesselfabriken, Kesselschmiede, Fabriken für vernietete Blechgefäße	[1]	11[8]	1[1]	3[2]	—	—	1	2[8]	—	3[3]	2
Darmsaitenfabriken	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—
Darmzubereitungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Düngpulver- und Poudrettenfabriken	—	2[1]	—	—	—	—	—	1[1]	—	1[1]	—
Eisenbaukonstruktionen (Schiffe, Brücken usw.), Anlagen zur Herstellung von —	—	5[6]	1[2]	4	2	—	[1]	3[3]	[1]	2[7]	—
Eiserner Schiffe, Anlagen zur Erbauung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Erdöldestillationsanlagen	—	[2]	—	—	—	—	—	1[2]	—	[3]	—
Feuerwerkereien und Zündstoffabriken aller Art	—	3[5]	—	—	—	3	1	1[6]	—	2[11]	—
[Hiervon a) Feuerwerkereien	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	—
b) Zündholzfabriken	—	—	—	—	—	2	—	—	—	[2]	—
c) Dynamitfabriken	—	[4]	—	—	—	—	—	[2]	—	—	—
d) Fabriken zur Herstellung von Sprengkapseln, Zündbändern und Zündhütchen usw.	—	3	—	—	—	—	—	—	—	1[9]	—
e) sonstige Sprengstoffabriken	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
f) Elektrische Zünder, Fabrik für]	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Firnissiedereien und Lackfabriken	[1]	1[3]	[1]	—	—	—	—	[1]	—	3[2]	—
Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten	1[1]	3[7]	[11]	4[6]	3	1[2]	1[3]	1[10]	[3]	3[13]	[1]
Gerbereien	[1]	—	—	2[1]	—	[2]	[3]	1[5]	—	11[12]	1[1]
Gießereien	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
Gipsöfen	—	—	—	—	2	[1]	—	—	—	—	2[1]
Glashütten	[1]	1	—	—	—	[1]	—	2[3]	—	3[5]	—
Hammerwerke	6	34[30]	[6]	9[1]	—	7	[1]	12[8]	[2]	124[91]	2
Holzimprägnieranstalten	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1
Hopfen-Schwefel-Darre	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kalifabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Kalk- (Zement-) Öfen	3[1]	4[2]	—	6[1]	—	3[1]	1	1[2]	—	4[1]	4

Frankfurt a.O.	Gumbinnen	Hannover-Osnabrück-Aurich	Hildesheim	Königsberg-Allenstein	Liegnitz	Lüneburg-Stade	Magdeburg	Marienwerder	Merseburg	Minden	Münster	Oppeln	Pommern	Posen	Potsdam	Schleswig	Sigmaringen	Trier	Wiesbaden	Summa
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	[1]
—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	[3]	2[6]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]	[3]
—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	[2]	1[2]	—	—	—	—	—	—	3[14]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]
—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]
—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]	[2]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	[1]	1	—	—	—	—	—	—	[1]	[1]	—	—	—	—	1[5]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[9]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2[1]
—	—	—	—	1	—	[1]	[1]	—	—	—	[1]	1[1]	4	—	3[1]	1	—	—	—	12[10]
—	—	2[1]	—	—	—	—	2[3]	—	—	—	—	[2]	—	—	1[1]	2[2]	—	—	—	30[32]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	3
—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	4[5]
—	—	1[2]	1[1]	—	—	1[6]	3	—	[2]	—	—	3[1]	[4]	—	3	3[1]	—	1[2]	3[1]	36[40]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6[1]	—	—	—	—	6[1]
—	—	—	[4]	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]	—	—	[1]	—	—	—	—	1[15]
[1]	—	1	—	—	—	—	[3]	—	[1]	—	[3]	[1]	[2]	—	[3]	1[3]	—	—	—	12[39]
—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2[2]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[3]	—	—	—	—	[1]	—	—	—	[10]
—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4[10]
—	—	—	—	—	—	—	[2]	—	[1]	—	—	—	—	—	—	[2]	—	—	—	1[5]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	[2]
1	2	1	—	—	—	1	[2]	—	1[2]	—	—	—	—	—	3	1[4]	—	—	—	14[16]
4[8]	2[2]	2[5]	1[1]	5[1]	3[5]	4[4]	[4]	3[2]	3[2]	[4]	1[4]	2[8]	3[5]	4[2]	3[7]	3[7]	—	1[5]	[9]	61[142]
1[2]	[1]	—	—	[1]	[6]	[5]	2[4]	2	2[5]	[1]	—	1	—	—	[2]	1[20]	—	[1]	[5]	24[78]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
—	—	—	[1]	—	—	—	[1]	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5[4]
2[7]	—	—	—	—	1[10]	—	—	—	—	1[1]	—	[2]	[1]	—	—	—	—	[4]	—	10[35]
—	—	2[3]	6[1]	—	[5]	3	5[1]	—	2[2]	5	—	5[7]	3	2	16[3]	3[1]	—	2[6]	2	250[168]
—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2[1]
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	1
—	—	[1]	3	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4[2]
1	—	2[1]	[1]	1	3[2]	2[1]	3[1]	1	[2]	4[3]	5[1]	3[3]	[2]	—	2[1]	[2]	—	4[1]	—	57[29]

Bezeichnung der genehmigungspflichtigen gewerblichen Anlagen.	Aachen	Arnsberg	Berlin-Charlottenburg-Schöneberg-Rixdorf	Breslau	Bromberg	Cassel	Coblenz	Cöln	Danzig	Düsseldorf	Erfurt
Knochenbleichen, Knochendarren, Knochenkochereien, Knochenentfettungsanstalten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Koksbereitungsanlagen	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kunstwollefabriken	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kupolöfen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Leimsiedereien	[1]	[1]	—	[1]	—	—	—	[1]	—	—	—
Metall (Rohmetall), Anlagen zur Gewinnung von	[2]	2[7]	—	—	—	—	[3]	[2]	—	1	—
Metallgießereien	1[1]	4[22]	[2]	[3]	2	3	[2]	[13]	—	13[22]	1[1]
Röstöfen	1	1[9]	—	—	—	—	10	—	—	1	—
Rußhütten	—	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—
Schießpulverfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlächtereien	34[1]	33[4]	2	53[3]	22	49[1]	42	28[1]	16	52[7]	28
Schnellbleichen	—	—	—	[1]	—	—	—	[1]	—	2	—
Seifensiedereien	—	2[1]	1[1]	—	1	[1]	1	2[1]	—	2[3]	1
Stärkefabriken, Stärkegummifabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Stauanlagen für Wassertriebwerke	—	1	—	1	1	1[1]	1[3]	—	[2]	—	1[3]
Strohpapierstoffabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Talgschmelzen	—	1	—	—	—	—	—	[1]	—	—	1
Teer- u. Teerwasser-Destillations- u. Verarbeitungsanlagen	3	6[13]	—	1[1]	—	1	—	—	—	12[6]	—
Tierfelle, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter	2	[1]	—	2	1	1	—	—	1	3[1]	—
Tierhaarzubereitungsanlagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Töpfereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Transiedereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbleiungsanstalten	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	1	—
Verzinkungsanstalten	—	3[3]	} 2	2	—	—	—	—	—	[1]	—
Verzinnungsanstalten	—	—	}	[1]	—	—	—	—	—	3	—
Wachstuchfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ziegelöfen, Schamottöfen	5[4]	12[7]	—	6[7]	—	17[3]	[4]	7[11]	1[4]	25[20]	8[2]
Summe	61	133	8	97	34	89	60	62	21	279	55
	[15]	[144]	[27]	[33]		[19]	[23]	[99]	[12]	234	[9]

	Frankfurt a.O.	Gumbinnen	Hannover-Osnabrück-Aurich	Hildesheim	Königsberg-Allenstein	Liegnitz	Lüneburg-Stade	Magdeburg	Marienwerder	Merseburg	Minden	Münster	Oppeln	Pommern	Posen	Potsdam	Schleswig	Sigmaringen	Trier	Wiesbaden	Summa
	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	2	—	—	—	3[1]
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3[1]
	4	—	—	—	—	1[3]	—	—	—	[1]	[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6[6]
	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1
	—	—	—	—	—	[2]	[1]	[1]	—	[1]	—	—	—	—	—	—	[8]	—	—	—	[12]
	—	—	[1]	[1]	—	—	—	—	—	1[1]	—	—	1[14]	—	—	—	—	—	1[1]	—	6[32]
	8	1	2[3]	1[1]	2[1]	[16]	1[2]	4[2]	[1]	2[1]	1[4]	[2]	1[7]	4[17]	2	3[5]	2[10]	-	[10]	1[6]	54[154]
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5[1]	—	—	—	—	—	1	—	19[10]
	—	—	[1]	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	[4]
	—	—	—	—	—	—	[3]	[2]	—	—	—	—	1	—	—	—	[5]	—	—	—	1[10]
	52[5]	21	28[3]	28[1]	39[1]	45[6]	47[6]	57[3]	27[2]	78[1]	22[3]	30[2]	52[5]	39[3]	44	73 10	84[9]	6	35[8]	50	1206 85
	1	—	—	—	—	[1]	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	1[1]	—	—	—	[1]	4[6]
	1	—	[3]	—	—	—	1	1[1]	1	1	2	—	1[5]	1	2	2[2]	1[1]	—	—	1	25[19]
	—	—	—	—	—	[2]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[2]
	[2]	—	[2]	2[1]	—	—	2	—	—	[1]	1	[1]	1	—	—	—	—	—	2[4]	—	14[20]
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]	[1]	—	—	—	—	—	—	[2]
	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	3[2]
	—	1	[1]	—	—	1	—	—	—	[1]	—	2	[1]	—	—	[1]	1	—	—	—	28[24]
	4	—	—	2	1	—	—	4	1	—	—	—	1	1	1	2[1]	2[1]	—	2	1	32[4]
	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1
	—	—	—	—	—	—	[1]	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[1]
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1[1]
	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	10[4]
																					2
	—	—	1	1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	8[1]
	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	[5]	[5]
	5[7]	5[2]	10[4]	1[6]	14[1]	18 23	10 11	2[3]	7	16 15	1[11]	16[8]	17 15	6[7]	9[2]	7[5]	5[8]	—	1[1]	18	244 191
	80 [35]	32 [10]	48 [32]	51 [21]	66 [5]	68 [83]	77 [48]	95 [42]	44 [5]	122 [45]	37 [30]	56 [22]	98 [88]	64 [50]	67 [5]	129 [56]	115 [79]	6 [1]	55 [43]	91 [44]	2300 [1359]

2. Dampfkesselwesen.

Betr. Feuerbüchskessel ohne besonderen Rauchkanal.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Juni 1907.

Ich habe kein Bedenken dagegen zu erheben, daß bei Feuerbüchskesseln stehender oder liegender Anordnung, die ohne besonderen Rauchkanal (Fuchs) mit dem Schornsteine verbunden sind, eine zuverlässig schließende Rauchklappe im Schornstein als eine dem § 14 Abs. 2

3. Wandergewerbe

Bekanntmachung,

Wir bestimmen hiermit, daß die Wollmärkte in den Provinzen Ostpreußen, Brandenburg,

im Marktort	1908	1909	1910	1911
Stralsund	Donnerstag 11. Juni	Donnerstag 10. Juni	Donnerstag 9. Juni	Donnerstag 8. Juni
Breslau	Freitag bis Sonnabend 12.—13. Juni	Freitag bis Sonnabend 11.—12. Juni	Freitag bis Sonnabend 10.—11. Juni	Freitag bis Sonnabend 9.—10. Juni
Posen	Dienstag 16. Juni	Dienstag 15. Juni	Dienstag 14. Juni	Dienstag 13. Juni
Königsberg i. Pr. .	Freitag 19. Juni	Freitag 18. Juni	Freitag 17. Juni	Freitag 16. Juni
Berlin	Dienstag bis Donnerstag 23.—25. Juni	Dienstag bis Donnerstag 22.—24. Juni	Dienstag bis Donnerstag 21.—23. Juni	Dienstag bis Donnerstag 20.—22. Juni
Landsberg a. W. .	Donnerstag 18. Juni	Donnerstag 17. Juni	Donnerstag 16. Juni	Donnerstag 15. Juni
Lübben	Mittwoch 3. Juni	Mittwoch 2. Juni	Mittwoch 8. Juni	Mittwoch 7. Juni

Berlin, den 8. Juni 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Im Auftrage.
Dr. Neuhaus.

III. 3963 M. f. H. u. G. — I. A a 3763 M. f. L.

4. Organisation des Handwerks.

Betr. Staatszuschüsse für Handwerkskammern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 7. Juni 1907.

Dem Antrage der dortigen Handwerkskammer, ihr zur Deckung des nach dem von ihr aufgestellten Haushaltsplane für 1907/8 sich ergebenden Fehlbetrags einen Staatszuschuß von 10 000 *M.* zu bewilligen, vermag ich nicht zu entsprechen. Wenn die Handelskammer glaubt, sich für diesen Antrag auf meine Ausführungen zu den diesjährigen Etatsberatungen im Abgeordnetenhause berufen zu können, so beruht diese Annahme auf einer irrigen Auffassung meiner dort abgegebenen Erklärungen. Insbesondere kann der Nachweis der Grenze eigener Leistungsfähigkeit einer Kammer nicht, wie es seitens der dortigen Handwerkskammer anscheinend geschieht, allgemein in einem bestimmten Höchstbetrage des von ihr zur Anwendung gebrachten Steuersatzes gefunden werden, und ebensowenig kann der Umfang der staatlicherseits einer Kammer zu bewilligenden Zuschüsse nach der allgemeinen Gestaltung ihres Haushaltsplans bemessen werden. Vielmehr ist grundsätzlich daran festzuhalten, daß die mit dem Rechte der Selbstbesteuerung ausgestatteten Handwerkskammern

der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 entsprechende Vorrichtung zur Hemmung der Einwirkung des Feuers angesehen wird.

Im Auftrage.

III 4691. Neumann.

An Herrn Böhm, Burckas & Cie., G. m. b. H. in Schöningen und Abdruck an die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin mit dem Ersuchen, die Gewerbeaufsichtsbeamten auf den Erlaß hinzuweisen.

---

und Märkte.

betr. Wollmärkte.

Pommern, Posen und Schlesien stattzufinden haben, in den Jahren

1912	1913	1914	1915	1916	1917
Donnerstag 6. Juni	Donnerstag 12. Juni	Donnerstag 11. Juni	Donnerstag 10. Juni	Donnerstag 8. Juni	Donnerstag 7. Juni
Freitag bis Sonnabend 7.—8. Juni	Freitag bis Sonnabend 13.—14. Juni	Freitag bis Sonnabend 12.—13. Juni	Freitag bis Sonnabend 11.—12. Juni	Freitag bis Sonnabend 9.—10. Juni	Freitag bis Sonnabend 8.—9. Juni
Dienstag 11. Juni	Dienstag 17. Juni	Dienstag 16. Juni	Dienstag 15. Juni	Dienstag 13. Juni	Dienstag 12. Juni
Freitag 14. Juni	Freitag 20. Juni	Freitag 19. Juni	Freitag 18. Juni	Freitag 16. Juni	Freitag 15. Juni
Dienstag bis Donnerstag 18.—20. Juni	Dienstag bis Donnerstag 24.—26. Juni	Dienstag bis Donnerstag 23.—25. Juni	Dienstag bis Donnerstag 22.—24. Juni	Dienstag bis Donnerstag 20.—22. Juni	Dienstag bis Donnerstag 19.—21. Juni
Donnerstag 13. Juni	Donnerstag 19. Juni	Donnerstag 18. Juni	Donnerstag 17. Juni	Donnerstag 15. Juni	Donnerstag 14. Juni
Mittwoch 5. Juni	Mittwoch 4. Juni	Mittwoch 3. Juni	Mittwoch 2. Juni	Mittwoch 14. Juni	Mittwoch 13. Juni

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Im Auftrage.

Küster.

---

die zur Erfüllung der ihnen gesetzlich auferlegten Aufgaben erforderlichen Aufwendungen selbst zu tragen haben, und namentlich erscheint es ausgeschlossen, ihnen zu den allgemeinen Verwaltungskosten Staatszuschüsse zu bewilligen.

Ich bin nach wie vor gern bereit, die Handwerkskammern in ihren auf die Förderung des Handwerks gerichteten Bestrebungen zu unterstützen; aber es kann sich hierbei immer nur um die Durchführung besonderer Veranstaltungen der Kammern handeln, zu deren Inangriffnahme ihre eigenen Kräfte nicht ausreichen, und es muß auch bei diesen stets ein genauer Nachweis sowohl des Bedürfnisses der beabsichtigten Einrichtung überhaupt, wie der Höhe der in Anspruch genommenen Staatsunterstützung und der Unfähigkeit der Kammer, die erforderlichen Mittel selbst aufzubringen, zur Voraussetzung für die Bewilligung eines Staatszuschusses gemacht werden. Dabei wird gegebenenfalls auch anzuzeigen sein, ob und welche Beiträge für das geplante Unternehmen etwa von anderer Seite, insbesondere von den Städten, den Kreisen oder der Provinz bewilligt worden sind, oder aus welchen Gründen eine Beteiligung dieser zunächst interessierten Körperschaften untunlich ist.

IV 9515. Delbrück.

An den Herrn Regierungspräsidenten in N.

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

Fachschulen.

Betr. Ausbildungskursus für Baugewerkschullehrer im Eisenbahnsicherungswesen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Berlin W. 66, den 1. Juni 1907.

Bei der Unterweisung von Baugewerkschullehrern im Eisenbahnsicherungswesen (vgl. Erlaß vom 24. August 1904, HMBl. S. 404) ist, wie ich durch eine Umfrage bei den in Betracht kommenden Herren Regierungspräsidenten habe feststellen lassen, nicht überall gleichmäßig verfahren. Um eine einheitliche und gründliche Ausbildung der Lehrer in diesem Fache herbeizuführen, hat sich der Herr Minister der öffentlichen Arbeiten, mit dem ich dieserhalb in Verhandlung getreten bin, bereit erklärt, einen Ausbildungskursus im Eisenbahnsicherungswesen für Baugewerkschullehrer im Oktober d. J. in Berlin abhalten zu lassen.

Es ist ferner beabsichtigt, den Lehrern der Baugewerkschulen nach erfolgter Unterweisung im Eisenbahnsicherungswesen Gelegenheit zu geben, sich auf dem Bahnhofe des Ortes, an dem sich die Baugewerkschule befindet, praktisch über die Einrichtung der Sicherungsanlagen zu unterrichten.

Ich ersuche Sie, den Direktor der Baugewerkschule Ihres Bezirks (und der Tiefbauschule in Rendsburg) hiervon in Kenntnis zu setzen und mir bis zum 1. Juli d. J. zu berichten, welcher Lehrer für die Teilnahme an dem Ausbildungskursus zunächst in Frage kommen würde. Den Teilnehmern werden die gesetzmäßigen Reisekosten und Tagegelder gezahlt werden.

Im Auftrage.

IV 5661. Dr. Neuhaus.

An die beteiligten Herren Regierungspräsidenten.

VI. Nichtamtliches.

Bücherschau.

(Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrage herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

Jahr- und Adreßbuch der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften im Deutschen Reiche 1907. Herausgegeben von der Preußischen Central-Genossenschafts-Kasse. Berlin 1907. Carl Heymanns Verlag. 1. Bd. 8.

Carl Heymanns Verlag in Berlin W. — Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.